

## **Vorzüge des Abschmelzmodells**

Seit dem 01.01.2010 sieht § 2325 Abs. 3 BGB vor, dass lebzeitige Schenkungen des Erblassers nur dann mit ihrem vollen Wert zur Berechnung von Pflichtteilsergänzungsansprüchen herangezogen werden, wenn sie im Jahr vor dem Erbfall vollzogen wurden. Für länger zurückliegende Schenkungen gilt: Für jedes Jahr, das seit der Schenkung verstrichen ist, verringert sich der zugrunde zu legende Wert um ein Zehntel.

Dieses Abschmelzmodell erleichtert in Familienunternehmen die Nachfolgeplanung und -gestaltung und erhält nicht selten dem Nachfolger, zumeist dem eigenen Kind, nach dem Erbfall die zur Betriebsfortführung erforderliche Liquidität. Insofern flankiert diese erbrechtliche Regelung die zuletzt umgesetzten Korrekturen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, die dasselbe Ziel verfolgen.

Durch das Abschmelzmodell verringert sich das Risiko der unentgeltlichen Übertragung von Unternehmen, von Unternehmensbeteiligungen und von für das Unternehmen wichtigen Wirtschaftsgütern für den Beschenkten. Dürfte der Schenker vor der Gesetzesänderung frühestens zehn Jahre nach Vollzug der Schenkung versterben, da ansonsten das Geschenk in voller Höhe zur Berechnung von Pflichtteilsergänzungsansprüchen herangezogen wurde (Alles-oder-Nichts-Prinzip), ist nach neuer Rechtslage das Ableben des Schenkers sieben, acht oder neun Jahre nach der Schenkung für den beschenkten Nachfolger aus Sicht der Belastung mit Pflichtteilsergänzungsansprüchen zumeist verkraftbar.

Mit der Gesetzesänderung wurde auch eine Alternative zur Nachfolge mittels aleatorischer Personengesellschaft geschaffen. Hierbei gründeten Unternehmensinhaber und Nachfolger eine Gesellschaft, in die das Unternehmen oder wertvolle Vermögensgegenstände eingebracht wurden und an der die Gesellschafter zu gleichen Teilen beteiligt waren. Für den Fall des Versterbens eines Gesellschafters vereinbarte man dessen abfindungsloses Ausscheiden und die Vermögensübernahme durch den Überlebenden. Hierdurch wurde der Wert des Geschenks auf den Gesellschaftsanteil des Nachfolgers beschränkt. Problematisch war jedoch die Wirksamkeit des Abfindungsausschlusses.

Dieses Risiko kann man heute dank des Abschmelzmodells durch einfache Schenkung und Übertragung vermeiden.

*Rechtsanwältin Dr. Carola Einhaus-Selter, Düsseldorf*